



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2997  
poststelle@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

## Per elektronischer Kommunikation

Mein Aktenzeichen    Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail    Telefon / Fax

Bitte immer angeben!

## Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

ich bestätige den Empfang Ihrer E-Mail vom [REDACTED] mit der Sie Auskunft begehren zu

1. dem Dokument/ einem Verweis auf das Dokument, dass die Maskenpflicht an Schulen in Rheinland-Pfalz rechtsgültig beendet hat und
2. allen Unterlagen und Korrespondenzen zur Anfertigung desselben.

Ihre Anfrage wird als Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Zu Ihren Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Ich kann Ihnen zunächst zu Ihren konkreten Anfragen mitteilen, dass es (1.) kein Dokument des BM gibt, aufgrund dessen die Maskenpflicht rechtsgültig beendet wurde und (2.) es daher auch keine Unterlagen und Korrespondenzen zur Anfertigung eines solchen Dokuments im BM gibt.

Soweit Ihr Antrag allerdings so zu verstehen ist, dass Sie Auskunft darüber begehren, weshalb es aktuell keine Maskenpflicht an den Schulen gibt, erläutere ich Ihnen dies gerne wie folgt:



Eine Maskenpflicht im Schulbereich war bis zum 02. April 2022 in § 13 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Zweiunddreißigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ([https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/32\\_CoBeLVO/220317\\_32\\_CoBeLVO\\_001.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/32_CoBeLVO/220317_32_CoBeLVO_001.pdf)) vorgesehen.

Diese Verordnung wurde aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 7 und den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, erlassen.

Aufgrund der Änderungen des Bundes in § 28 a Infektionsschutzgesetz entfiel ab dem 04. April 2022 die Rechtsgrundlage, um weiterhin eine Maskenpflicht in Schulen vorschreiben zu können.

In Folge dessen wurde aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 28 a Abs. 7, den §§ 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, mit Wirkung ab dem 03. April 2022 die Dreiunddreißigste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz ([https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/33\\_CoBeLVO/220401\\_33\\_CoBeLVO.pdf](https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/33_CoBeLVO/220401_33_CoBeLVO.pdf)) in Kraft gesetzt. Hierin wurde eine Maskenpflicht mangels bundesrechtlicher Rechtsgrundlage nicht mehr vorgesehen.

Die Schulen des Landes wurden mit dem in Kopie beigefügtem Schreiben vom 29. März 2022 entsprechend informiert.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Sie haben die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen (§ 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG).



Sollte diese Antwort veröffentlicht werden, möchte ich Sie mit Hinweis auf die Datenschutz-Grundverordnung darum bitten, personenbezogene Daten unkenntlich zu machen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag





Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

An alle  
Schulen in Rheinland-Pfalz

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-29 97  
Poststelle@bm.rlp.de  
<https://bm.rlp.de>

29. März 2022

## **Änderungen der Regelungen zum Infektionsschutz an Schulen ab dem 4. April 2022**

Sehr geehrte Schulleiterinnen,  
sehr geehrte Schulleiter,  
sehr geehrte Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte,

wie Ihnen bekannt ist, hat der Bundestag Änderungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) verabschiedet, welche umfangreiche Lockerungen der Coronaregeln vorsehen und bestimmte Schutzmaßnahmen – wie z. B. die Maskenpflicht – wegfallen lässt. Vor diesem Hintergrund sind auch die Regelungen, die die Schulen betreffen, anzupassen.

Derzeit gelten noch bis zum 2. April 2022 Übergangsregelungen. Aufgrund der Änderungen im Infektionsschutzgesetz des Bundes gelten ab dem 4. April 2022 bis einschließlich der Woche nach den Osterferien folgende Regelungen:

- Die Maskenpflicht in allen Schulen entfällt sowohl während des Unterrichts als auch im Schulgebäude. Selbstverständlich kann auf freiwilliger Basis weiterhin Maske getragen werden.
- Die verpflichtenden Testungen für die Teilnahme am Präsenzunterricht entfallen. Dies entspricht der Aufhebung der bisherigen Zugangsbeschränkungen in weiten Teilen des gesellschaftlichen Lebens. In einer Übergangsphase werden für Schülerinnen und Schüler sowie das in Schulen tätige Personal unabhängig vom jeweiligen Immunstatus (geimpft, genesen) noch bis zum 29. April 2022 zwei Tests pro Woche für freiwillige anlasslose Testungen zur Verfügung gestellt. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist vor der Testung eine Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten erforderlich ([Vordruck unter https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule/dokumente-schule](https://corona.rlp.de/de/themen/schulen-kitas/schule/dokumente-schule)).



- Die verpflichtenden anlassbezogenen 5-Tages-Testungen im Falle einer Infektion in einer Klasse oder Lerngruppe werden bis zum 29. April 2022 fortgeführt. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem angepassten Testkonzept.
- Nachdem der Bund die bisherigen Regelungen des § 28b IfSG aufgehoben hat, sind die 3G-Regelungen für das Personal mit Wirkung vom 20. März 2022 entfallen, und damit auch die Testverpflichtung und die Verpflichtung zum Nachweis des Immunstatus des Personals.
- Der Hygieneplan-Corona wurde angesichts des Wegfalls einiger bundesgesetzlicher Regelungen (z. B. Maskenpflicht, Abstandsgebot, Zutrittsbeschränkungen) angepasst.

Die weiteren Regelungen für Rheinland-Pfalz können Sie der ebenfalls beigefügten Pressemitteilung des Ministeriums für Wissenschaft und Gesundheit entnehmen, die wir Ihnen zur Information übersenden.

Darüber hinaus wird auf Folgendes hingewiesen:

Es kann auch weiterhin vorkommen, dass Schülerinnen und Schüler oder auch Lehrkräfte krankheitsbedingt nicht am Unterricht teilnehmen können oder dass aufgrund anderer Unterrichtseinschränkungen in der bisherigen Zeit der Pandemie zeitliche Engpässe entstehen. Um die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte in dieser Situation zu entlasten, weisen wir noch einmal darauf hin, dass die Möglichkeit besteht, im Unterricht Schwerpunkte zu setzen. Unter der Web-Adresse <https://schuleonline.bildung-rp.de/unterstuetzung-fuer-schulleitung-und-lehrkraefte/schwerpunkte-lehr-und-rahmenplaene.html> finden Sie hierzu hilfreiche praktische Hinweise für alle Schulstufen und für alle Fächer.

Im Sinne der Schülerinnen und Schüler kann es auch sinnvoll sein, schriftliche Leistungsüberprüfungen (Klassen- oder Kursarbeiten) in einem begrenzten Umfang durch alternative Leistungsmessungen zu ersetzen. Auf der Seite „Lernen gestalten“ des Bildungsservers gibt es neben vielem anderen auch Zusammenstellungen zu solchen Leistungsmessungsformaten (<https://lernen-gestalten.bildung-rp.de/verbindlichkeit-feedback-bewertung/bewertung.html>).



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesen Schritten können wir uns auch in den Schulen wieder Richtung Normalität bewegen, damit die Schulgemeinschaften wieder einen möglichst normalen Alltag erleben können. Wir werden Sie unmittelbar nach den Osterferien über das weitere Vorgehen informieren und bedanken uns ganz herzlich für Ihr Engagement und Ihr Verständnis während der gesamten Pandemiezeit.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Von:**

[REDACTED]

**An:**

Poststelle (BM und MWG) <poststelle@mwg.rlp.de>

**Gesendet am:**

[REDACTED]

**Betreff:**

Maskenpflicht an Schulen [REDACTED]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

1. das Dokument/ einen Verweis auf das Dokument, dass die Maskenpflicht an Schulen in Rheinland-Pfalz rechtsgültig beendet hat.
2. alle Unterlagen und Korrespondenzen zur Anfertigung desselben.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anfragen  
Antwort an

[REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:  
<https://fragenstaat.de/anfrage>

[REDACTED]

Postanschrift



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://fragdenstaat.de/fuer-behoerden/>